



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

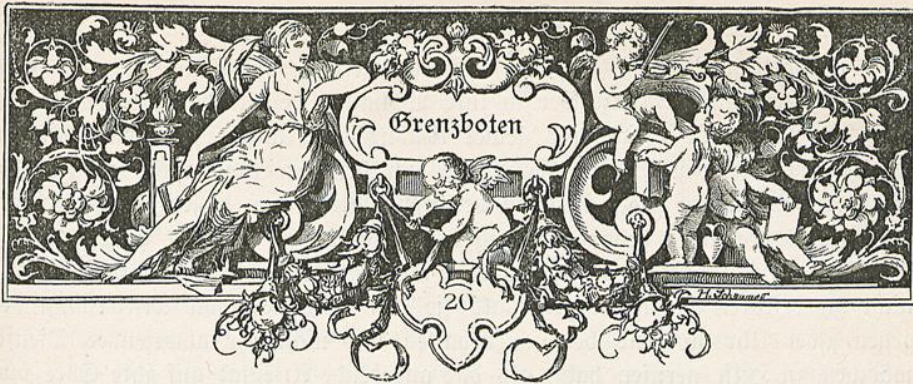
**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Herren Mörder.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Herren Mörder.



Es ist noch in jedermanns Erinnerung, wie vor kurzer Zeit Frau Clovis Hugues vom Schwurgerichte in Paris freigesprochen wurde, obgleich sie selbst eingeräumt hatte, daß sie den Agenten Morin, gegen den sie einen Prozeß wegen Verleumdung vor den Pariser Gerichten führte, nach einem vereitelten Termine im Justizpalaste durch Revolvergeschüsse niedergestreckt habe, die den Tod des Verletzten herbeiführten. Die deshalb der vorsätzlichen, mit Überlegung ausgeführten Tötung angeklagte Dame war ihrer Freisprechung durch die Geschwornen so sicher, daß sie vor der Sitzung ihre Kleider und Toilettengegenstände im Gefängnis in ein Paket verpackte, um dieses alsbald nach der Aburteilung mit sich nach Hause nehmen zu können. Die Sitzung selbst glich einer Boulevard-Theatervorstellung, es wurde gelärmt, geschrien, Frauen saßen auf den Knien der Advokaten, der Vorsitzende war von Zuschauern so umdrängt, daß er sich vorbeugen mußte, um das Urteil zu verlesen, die Verkündung des Urteils rief einen wahren Beifallsturm hervor, und die Freigesprochene wurde von dem Publikum im Triumph aus dem Sitzungssaale geführt. Die Revolverhändler von Paris machten in den folgenden Tagen glänzende Geschäfte, indem eine große Zahl von Damen sich für den Gebrauchsfall in ähnlicher Lage mit der üblichen Waffe versah.

Im März dieses Jahres wurde eine andre Dame, Frau Francey in Tonnerre, vor das Schwurgericht in Auxerre (Departement Yonne) gestellt, weil sie den städtischen Baumeister Brisbard am 21. Dezember vorigen Jahres in ihrer Wohnung mit einem Revolver erschossen hatte. Die Angeklagte räumte die That ebenfalls ein, machte aber geltend, der Getötete sei in Abwesenheit ihres Gatten bei ihr eingedrungen, habe ihr unziemliche Anträge gestellt und

sie vergewaltigt. Von der Anklage wurde dargethan, daß Frau Francey selbst den Briesebard am 21. Dezember in ihre Wohnung bestellt hatte, angeblich um ihm das schriftliche Geständnis seiner Unwürdigkeit abzurufen, und daß ein junger Abbé mehrfach nächtlicher Weise sich bei der Angeklagten aufgehalten und deren Wohnung gegen Morgen verlassen hatte. Von diesen Besuchen hatte der Getötete Kenntnis gehabt, und es lag deshalb der Verdacht nahe, daß die Angeklagte einen lästigen Mitwiffer habe aus dem Wege schaffen wollen, da sie nicht zu erklären vermochte, weshalb sie den Getöteten von Mitternacht bis gegen zwei Uhr morgens bei sich behalten und nicht ihr amwesendes Dienstmädchen zu Hilfe gerufen habe, als das angebliche Attentat auf ihre Ehre von dem Getöteten unternommen wurde. Auch diese Angeklagte wurde von dem Schwurgerichte freigesprochen und das Urteil von dem anwesenden Publikum mit lautem Beifall aufgenommen.

Die in den sich häufenden derartigen Urteilsprüchen zu tage tretende Verwirrung der Rechtsbegriffe und die große dem Staate und der Gesellschaft aus einem solchen rechtlosen Zustande drohende Gefahr hat den französischen Schriftsteller Alphonse Karr bewogen, eine im Jahre 1864 aus Nizza unter dem Titel *Messieurs les assassins* von ihm veröffentlichte Broschüre in letzter Zeit wieder abdrucken zu lassen, deren Inhalt in dem Satze gipfelt: „Schaffen wir die Todesstrafe ab, aber die Herren Mörder mögen damit beginnen.“ Die Broschüre ist zwar in erster Linie für die Landsleute Karrs geschrieben und entstanden aus dem Unmut über die unsichgreifende Rührseligkeit für die Mörder, Brandstifter u. s. w., sie berührt aber eine Frage, deren Ernst auch die deutsche Rechtspflege nicht ignoriren darf.

Glücklicherweise ist ja die Strafrechtspflege im deutschen Reiche noch lange nicht auf den Zustand der französischen Geschwornengerichte herabgesunken, es häufen sich aber doch auch bei uns die Stimmen innerhalb und außerhalb des Kreises der Praktiker, welche über einen krankhaften Zug der Milde gegen den einzelnen Übelthäter in unsrer Rechtspflege klagen, und zwar nicht nur bei den Laiengerichten (Schöffen und Geschwornen), sondern auch bei den rechtsgelehrten Richtern; ein Zug, der hauptsächlich in der ungemein häufigen Zulassung „mildernder Umstände“ sich kundgiebt. Die Wahrnehmung, in den Strafen sich möglichst nahe bei dem niedrigsten Maße zu halten, hatte schon im Jahre 1876 die Gesetzgebung zu einer Änderung des Strafgesetzbuches in der Richtung veranlaßt, daß die Strafminima bei einer Reihe von Vergehen (von welchen hier nur der Widerstand gegen die Vertreter der Staatsgewalt und die gefährliche Körperverletzung hervorgehoben werden sollen) erhöht wurden. Der Zweck dieser Maßregel ist aber nicht erreicht worden, insofern für ganz besonders leichte Fälle die Zulassung mildernder Umstände dem Richter gesetzlich freigegeben wurde und nunmehr diese Ausnahmemöglichkeit in ganzen Gebieten beinahe zur Regel geworden ist. Dieselbe Erscheinung zeigt sich bei der Be-

strafung des schweren und des im Rückfall verübten Diebstahls. Die ordentliche Strafe dieser Verbrechen besteht in Zuchthaus; den statistischen Zusammenstellungen für das Königreich Preußen zufolge wird jedoch bei schwerem Diebstahl in den überwiegenden Fällen nicht auf Zuchthaus, sondern (unter Zulassung mildernder Umstände) auf Gefängnis, bei Diebstahl im wiederholten Rückfalle in etwas mehr als der Hälfte sämtlicher Fälle ebenso auf Gefängnis erkannt.

Es läßt sich gegen das Bestreben, keinen Angeklagten zu hart zu treffen, an sich gewiß keine Einwendung machen, und die Richter werden ohne Zweifel in jedem einzelnen Falle davon überzeugt sein, daß die gesamten Umstände desselben der Art sind, daß sie ohne Härte von der Zulassung mildernder Umstände nicht absehen zu können glauben. Trotzdem darf dieser Erwägungsgrund nicht maßgebend sein, wenn der Richter nicht gegen das Gesetz seinem eignen Ermessen einen unzulässigen Einfluß auf die gesetzlich angedrohte Strafe einräumen will. Die Motive zum Strafgesetzbuch sagen bezüglich des Systems der mildernden Umstände: „Hierdurch sollte dem Richter die Pflicht besondrer Prüfung auferlegt werden, ob nicht, falls dem Gesetzgeber selbst die Umstände des konkreten Falles vorgelegen hätten, eine mildere Strafbestimmung angeordnet sein würde. An die bestimmte Hinweisung auf das Recht und die Pflicht dieser Prüfung darf das Gesetz die Erwartung knüpfen, daß der gewissenhafte Richter diese Prüfung nicht unterlassen und, falls er von der ordentlichen Strafe abweicht, über die Gründe sich volle Rechenschaft geben werde. Der Entwurf thut dasselbe dadurch, was andre Gesetzgebungen durch Aufnahme des Ausdrucks »leichtere Fälle« zu erreichen suchen.“ An andrer Stelle der Motive wird die Zulassung der mildernden Umstände als das „außerordentliche Milderungsrecht des Richters“ bezeichnet. Dasselbe muß also in allen den Fällen ausgeschlossen bleiben, wo nicht ganz besondere Ausnahmeumstände zutreffen. Es kann in einzelnen Falle bei Befolgung dieses Grundsatzes den Anschein gewinnen, als ob die zu erkennende ordentliche Strafe den einzelnen Verbrecher zu hart treffe, allein es darf eben nicht nur der einzelne Fall als solcher, sondern er muß als Glied der ganzen Kette betrachtet werden, mit welcher das Unrecht das Recht zu durchbrechen versucht, der einzelne Verbrecher muß als Mitglied der ganzen gegen die Staatswohlfaht arbeitenden Gesellschaft bekämpft und seine That mit dem dieser Erwägung zufolge erforderlichen Nachdruck getroffen werden. Der Richter ist also auch in dieser Beziehung an den Willen des Gesetzgebers gebunden, und es kann zu gunsten der zu milden Praxis nicht geltend gemacht werden, daß sich die Verhältnisse seit Erlassung des Strafgesetzbuches in einer Weise geändert hätten, daß die Gesamtanschauung des Volkes bei einer jetzt zu erlassenden Strafgesetzgebung die Festsetzung der Strafmaße in den aus der gegenwärtigen Praxis der Rechtspflege zu ziehenden Grenzen für angemessen erachten würde. Daß diese Anschauung nicht vorhanden ist, ergibt sich wohl am deutlichsten aus der schon obenerwähnten, nach sechsjähriger Wirksamkeit

des Strafgesetzbuches eingeführten Novelle zu diesem, welche eine Erhöhung der Strafm minima eingeführt hat.

Die zu milde Praxis der Strafrechtspflege verstößt übrigens nicht nur gegen das positive Recht, sondern sie wirkt geradezu begünstigend auf das Anwachsen der zu mild bestrafte n Übelthaten; denn wenn solche Vergehen in einem engeren oder weiteren Kreise eine derartige Lage Beurteilung finden, so wird dadurch die allgemeine Anschauung notwendig in der Richtung beeinflusst, daß die Verwerflichkeit dieser Handlungen als geringer betrachtet wird; diese Anschauung gewinnt dann ihrerseits wieder Einfluß auf die Richter solcher strafbaren Handlungen, insbesondere auf die Laien, und veranlaßt diese wiederum zu einer milderen Beurteilung, ein Kreislauf, welcher, wie wir an den obenangeführten französischen Geschwornenurteilen sehen, schließlich zu einer vollständigen Aufhebung der Strafrechtspflege führt.

Nachdem im Laufe dieses Jahrhunderts gegenüber den absoluten Strafrechtstheorien Kants und Hegels (Negation des das Recht negirenden Unrechts durch die Strafe) und den Theorien der Abschreckung, der Androhung und der Prävention der Besserungszweck bei der Straffestsetzung ungebührlich in den Vordergrund gestellt und demzufolge milde Bestrafung als allein zweckentsprechend gepredigt worden war, hat man sich neuerdings der bessern Einsicht nicht länger zu verschließen vermocht, daß doch die Abschreckungstheorie einen guten Kern birgt, daß die Abschreckung im Bewußtsein des Volkes der unzweifelhafteste Strafzweck ist, und daß demnach neben den verschiednen andern Strafzwecken auch dieser Strafzweck in der Festsetzung der angedrohten Strafen seinen Ausdruck finden muß. Diese Erwägung hat auch bei der Beratung und Erlassung unsers Strafgesetzbuches Geltung erlangt, und es steht deshalb nicht im Einklange mit dem Geiste und der Tendenz des Gesetzes, wenn dem Besserungszwecke ein einseitiger Vorzug vor den übrigen Zwecken desselben eingeräumt wird. Die Strafe soll einerseits eine Sühne des verletzten Rechtes, eine Vergeltung des begangenen Unrechtes, andererseits eine Abschreckung sowohl anderer als des Verbrechers selbst gegen die Neigung zu Verübung ähnlicher und weiterer derartiger Handlungen sein, und es ist ganz widersinnig, wenn von den Gegnern der Abschreckungstheorie zur Widerlegung derselben angeführt wird, die Unwirksamkeit derselben ergebe sich schon daraus, daß auch bei Androhung noch so harter Strafen die Verbrechen nicht aufhören. Wie viele zu Begehung einer Übelthat geneigte Personen in Wirklichkeit sich durch die in Aussicht stehende Strafe von der Begehung haben abhalten lassen, das wissen die Gegner der Abschreckungstheorie garnicht, denn die zum Verbrechen geneigten Personen pflegen sich nicht zu melden, um etwa behufs der Förderung der richtigen Strafrechtstheorie kundzuthun, daß sie dieses oder jenes Verbrechen begangen hätten, wenn sie nicht doch wegen der soundsovielen Jahre Zuchthaus, die sie im Falle der Begehung zu riskiren haben, es vorgezogen hätten,

auf den Genuß der Verübung dieses Verbrechens zu verzichten. Es ist einleuchtend, daß das für eine gewisse Handlung angebrohte Übel von dem zu dieser Handlung Geneigten vor Begehung derselben erwogen wird und deshalb für seinen Entschluß mitbestimmend ist; denn wenn auch die Übelthäter in der Regel hoffen, unentdeckt zu bleiben, so müssen sie sich doch mit Notwendigkeit den gegenteiligen Fall als möglich vorstellen und hiernach bei ihrer Entschliebung mit in Erwägung ziehen, ob sie das im Falle der Entdeckung sie treffende Übel höher anschlagen, als die ihnen durch Begehung des Verbrechens erwachsende Lust. Ist dieses Übel ein kleines, so wird sich naturgemäß der Betreffende leichter zur Übernahme der Gefahr entschließen, als wenn das drohende Übel ein größeres ist. Bei den mit Überlegung ausgeführten Handlungen liegt die Wichtigkeit dieser Schlußfolgerung auf der Hand, sie trifft aber auch bei den im Affekte verübten Handlungen zu. Bei den letztern wird sie allerdings im Augenblicke der That dem Thäter nicht zum Bewußtsein kommen, wohl aber in der ganzen übrigen, der That vorangehenden Zeit. Wenn der Thäter sich stets sagen muß: „Diese schwere Strafe habe ich zu erwarten, wenn ich mich zu dieser That hinreißen lasse,“ so wird er mit Notwendigkeit dazu bewogen werden, seine Leidenschaft fortdauernd zu zügeln und keinen solchen Grad erreichen zu lassen, daß er sich durch sie zu der betreffenden That hinreißen läßt.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Einrichtungen unsers Strafprozesses die Erkennung zu niederer Strafen begünstigen: es sind dies in erster Linie die Zulassung der Laien, insbesondere der Geschworenen, zur Rechtsprechung, der durch den selteneren Zusammentritt der Schwurgerichte notwendig herbeigeführte längere Zeitablauf zwischen der That und deren Aburteilung mit seinen unvermeidlichen Folgen der Abschwächung der Erinnerung der Beteiligten, die Möglichkeit der Verteidigung, durch Anträge zu gunsten des Angeeschuldigten, namentlich durch Vorführung von oft ganz unerheblichen Entlastungszeugen, den Thatbestand, besonders für die Geschworenen, zu verdunkeln, und die Zuweisung der Frage nach mildernden Umständen, eines bloßen Strafzumessungsgrundes, zur Beantwortung an die nur zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen. Daß die Schöffen und die Geschworenen im allgemeinen zu milder Beurteilung, insbesondere zur Bejahung der Frage nach mildernden Umständen geneigt sind, kann nicht zur Bekräftigung der Ansicht verwendet werden, daß eben aus dieser Thatsache die allgemeine, einer mildereren Beurteilung sich zuneigende Rechtsanschauung sich ergebe; denn die Laien werden in der Regel im Gefühle ihrer Unsicherheit und der für ihre Kenntnisse und Erfahrung zu schweren Verantwortlichkeit lieber zu milde urteilen, um nicht eine zu strenge Entscheidung auszusprechen, sie werden eben aus diesem Grunde, weil sie die Verantwortung scheuen, in der Regel eher einen geständigen als einen leugnenden Verbrecher gebührend verurteilen, und dadurch bewirken, daß oft der schwerer Verschuldete besser wegkommt als der weniger Schuldige.

Obgleich also der gerügte Übelstand zum Teile mit dem von unsrer Gesetzgebung angenommenen System der Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung zusammenhängt und ihm gründlich nur durch eine Änderung der Gesetzgebung in dieser Richtung abgeholfen werden könnte, so ist doch eine Besserung auch unter den bestehenden Verhältnissen schon dadurch zu erreichen, daß die Berufsrichter in ihren Urteilen sich strenger an den gesetzgeberischen Willen halten und dadurch zu ihrem Teile dazu mitwirken, auch die Laien, soweit diese zum Rechtsprechen berufen sind, zu einer den bestehenden Gesetzen entsprechenden Urteilsfähigkeit anzuhalten. Aus diesen Gründen verdient die in der obenangeführten Karrschen Broschüre enthaltene Warnung auch unsre volle Beachtung. Karr macht darauf aufmerksam, daß es dieselbe Schule, dieselbe Partei, dieselbe Koterie ist, die für Mörder und Brandstifter in die Schranken tritt, welche sich bemühte, Robespierre, Danton, Fouquier-Tinville, Carrier, Marat u. s. w. wieder zu Ehren zu bringen, für Schutzheilige und Vorbilder zu erklären, die Schreckensherrschaft zuerst zu entschuldigen, dann zu rechtfertigen und endlich zu verherrlichen, die permanente Guillotine, die Massenmorde in Lyon und Nantes zu preisen. Er weist darauf hin, daß das Gift der durch diese Partei verbreiteten absurden Thesen die Geister, insbesondre diejenigen der Geschworenen, in einer Weise angesteckt hat, daß die ungeheuerlichste, beklagenswerteste Anarchie heutzutage in der Rechtspflege herrscht, die größte Geißel, welche eine Nation treffen kann. Die Advokaten sprechen, was ihnen verboten ist, gegen das Gesetz, anstatt dessen Anwendung zu diskutieren; Staatsanwalt und Vorsitzender lassen sie ungestört gewähren; den Geschworenen wird verwirrender Weise die Frage gestellt: „Ist der Angeklagte schuldig, den oder jenen getötet, vergiftet zu haben?“ statt der einfachen Frage: „Hat der Angeklagte den oder jenen getötet oder vergiftet?“ Der Verteidiger rührt sie durch sein vor ihnen aufgeführtes Fahrmarktsmelodrama, die Geschworenen finden infolge dessen den Angeklagten nicht so schuldig, als man ihn macht, und so lesen wir alle Tage in den Zeitungen: „Der Mörder, überwältigt von unwiderleglichen Zeugenaussagen, bekannte sein Verbrechen, aber dank der Beredsamkeit des berühmten Meisters Soundso haben ihn die Geschworenen für nichtschuldig erklärt oder mildernde Umstände zu seinen gunsten zugelassen.“ Dies führt notwendig und logisch zu dem Schluß: Wenn die Advokaten so mächtig und die Geschworenen so schwach sind, so muß man die Advokaten oder die Geschworenen beseitigen, und vielleicht beide.

Frau Hugues hatte nicht nur gestanden, sondern ausdrücklich bestätigt, daß sie den Agenten Morin getötet habe, und zwar mit Vorbedacht und Überlegung, und daß sie keine Reue fühle. Sie hatte ihn getötet, weil sie sich durch ihn für verleumdet hielt und weil die Justiz in der Bestrafung dieses ihres Gegners nach ihrer Ansicht nicht rasch genug vorging. Ob Morin in der That derjenige war, von welchem die Verleumdungen der Frau Hugues herrührten, ist garnicht erwiesen — er selbst hat dies noch auf seinem Totenbette bestritten —, gleich-

viel, der Frau Hugues genügt ihre Ansicht von seiner Schuld, die Justiz arbeitet ihr nicht prompt genug, sie schießt deshalb ihren vermeintlichen Beleidiger über den Haufen, bekennet diesen Mord ungenirt und wird von den Geschwornen unter Beifallsfalven freigesprochen! Wenn Sie nun, meine Herren Geschworenen, das nächstmal nach Verkündung eines ähnlichen famosen Urteils beim Austritt aus dem Sitzungszimmer von den Angehörigen des Getöteten mit Revolvergeschüssen empfangen werden, weil diese finden, daß die soeben von Ihnen beschlossene Freisprechung des Mörders keine Sühne für den von ihm begangenen Mord sei, weil sie der Ansicht sind, daß man nicht zu seinem Rechte kommen könne, und daß Sie die Schuld an diesem Zustande tragen, wenn also neben dem Mörder auch noch ein paar von Ihnen über den Haufen geschossen werden, mit welchem Rechte wollen Sie die Schützen verurteilen? Welche begründete Einwendung könnten Sie nach ihrem eignen Urtheile dagegen machen, daß diese Leute Ihnen einige Kugeln in den Leib jagen, weil ihnen Ihre Justiz nicht paßt? Diese Leute thun nichts andres als die von Ihnen soeben freigesprochene Frau Hugues, ihre That ist die notwendige Folge Ihres eignen Urtheils, und es bleibt den Überlebenden unter Ihnen nichts übrig, als Ihren Schützen Beifall zu klatschen für die rasche Aneignung Ihrer Grundsätze und deren pünktliche Befolgung. Wenn die Gesellschaft darauf verzichtet, ihre Mitglieder gegen den Mord zu schützen, so giebt sie jedem derselben den empfangenen Auftrag hierzu in seine Hände zurück; jeder wird sich dann schützen, wie es ihm gutdünkt, ein munteres Kreuzfeuer wird uns bald von der Zweckmäßigkeit dieses Zustandes überzeugen.

Die Gesellschaft, sagt man, hat nicht das Recht zu töten, und wirft einen triumphirenden Blick um sich, als ob man wunder was gesagt hätte. Warum denn nicht? Woher leitet sie denn das Recht ab, den Verbrecher einzusperren, ein Recht, das ihr niemand bestreitet? Der Mörder, welcher durch das Gesetz getötet wird, hat freiwillig seinen Kopf auf das Spiel gesetzt, er hat alle Möglichkeiten abgewogen, und es hat ihm gefallen, ihnen die Stirn zu bieten. Gleichzeitig aber wie er freiwillig sein Leben auf das Spiel gesetzt hat, hat er auch durch seinen selbst Willen das Leben eines ungewarnten, nicht einverständnen Andern auf das Spiel gesetzt, welcher sich freiwillig aus Achtung vor dem Gesellschaftsvertrag der Waffen begeben hat, welcher nichts zu gewinnen und nur zu verlieren hat. Wie die Gesellschaft das Recht hat, einzusperren, so hat sie auch das Recht, zu töten, so gut wie der vom Mörder angegriffene, um sich gegen denselben zu verteidigen, und das Individuum überträgt ihr dieses Recht der Verteidigung gemindert um alles, was Leidenschaft, Zorn, persönliches Interesse demselben an Willkür beifügen könnten. Eben darum aber kann auch das Individuum verlangen, daß die Gesellschaft der übernommenen Verpflichtung zur Verteidigung nachkomme und daß demgemäß den Verbrecher die auf seinen Rechtsbruch angedrohte Strafe auch in Wirklichkeit treffe.

Eine Äußerung Louis Philipps über das Begnadigungsrecht hat eine weitgreifende rechtliche Bedeutung, als die, in der sie von ihm selbst verstanden wurde. Der König sagte: „Das Recht, die durch die Gesetze verhängten Strafen zu erlassen oder umzuwandeln, ist in meinen Händen nur ein heiliges anvertrautes Gut, von dem ich bloß zum Wohle des Staats Gebrauch machen darf; das Gebot der Milde kann nur durch ein Gebot höherer Ordnung begrenzt sein, aber es muß es sein.“ Jeder von uns hat die Pflicht, an seiner Stelle dazu mitzuwirken, daß dem Gesetze seine volle Geltung verschafft wird, daß nicht durch seine Schuld ein Glied nach dem andern sich aus der Kette des Gesetzes löst, daß nicht an Stelle des gesetzgeberischen Willens sein oder eines andern Gutdünken platzgreift, daß nicht zum Schaden der Allgemeinheit der Rechtsbruch im einzelnen Falle keine gebührende Ahndung findet. Auf welchen Zustand schamloser Rechtsbeugung die Geschwornen die französische Rechtspflege herabgebracht haben, sehen wir an den oben angeführten Urteilen. Hüten wir uns, denselben Weg zu betreten.



## Ostpreussische Skizzen.

### 4. Das Land, Dörfer und Güter, der Adel.



ie Landwirtschaft ist, sofern von Produktivität die Rede ist, so ziemlich das Ein und Alles der Provinz. Im großen und ganzen kann man Ostpreußen eher fruchtbar nennen als das Gegenteil, doch steht der Bodenertrag aus zwei Gründen hinter dem der westlichen Provinzen zurück: der frühe Winter erschwert es un-  
gemein, den Boden nach der Ernte rechtzeitig zu bestellen oder ihn gar noch durch eine Nachfrucht auszunutzen, und die Viehhaltung ist trotz großer Fortschritte immer noch eine ungenügende. Ein rheinischer Kleinbauer hält auf fünfundzwanzig bis dreißig Morgen seine vier bis fünf Stück Kühe und ein Pferd, dazu noch Jungvieh; in Ostpreußen aber rechnet die Landschaft für Güter erster Bonität auf zehn Morgen ein Stück Großvieh, und kleinere Besitzungen sind eher schlechter als besser ausgerüstet. Auf diesen Punkt ist auch ein ansehnlicher Teil der Gründe zurückzuführen, weshalb die großen Güter in der Provinz noch eine so hervorragende Rolle spielen. Nicht nur tritt an und für sich die unbestreitbare Thatsache, daß die eigentliche, nicht zur bloßen Gärtnerei gewordne Landwirtschaft noch mehr auf den Großbetrieb